

**Satzung  
des  
Vereins der Freunde und Förderer der Katholischen  
Kindertagesstätte St. Sebastian  
in Magdeburg  
( in der Fassung vom 31.01.2012 )**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kath. Kindertagesstätte St. Sebastian in Magdeburg“. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und soll an das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke gemäß AO 1977, zweiter Teil, drittel Abschnitt (§§ 51 – 68 AO), und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Kindertagesstätte St. Sebastian durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterial,
- b) Förderung des Sports, der Ausflüge und der Abschlussfahrten,
- c) Unterstützung von Instandhaltungsarbeiten,
- d) Gewährung von Beihilfen für Sachmittel,
- e) Sicherung der Betreuung der Kinder,
- f) Unterstützung von Projekten,
- g) Vertretung der Interessen der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Elternkuratorium.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied werden kann, wer den Verein zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

**§ 4 Mittel, Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliederbeiträge,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen,
  - d) Zuschüsse öffentlicher Stellen,
  - e) sonstige Zuwendungen.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 Euro.

Der Vorstand kann aus besonderen Gründen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen.

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem jeweiligen Leiter der Kindertagesstätte als Schriftführer,
  5. einem Vertreter des Trägers der Kindertagesstätte.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Rechtsgeschäfte, Erklärungen sowie tatsächliche Handlungen, welche eine Verpflichtung des Vereins von über 1000 € begründen, sind nur dann wirksam, wenn hierzu die vorherige Zustimmung des Vorstandes im Sinne von § 6 Ziff. 1 schriftlich erteilt ist. Der Geschäftswert von 1000 € ist auch erreicht, wenn die begründete Verbindlichkeit sich aus Einzelforderungen mit einem Gesamtwert von über 1000 € p.a. zusammensetzt. Die Beschränkung gilt auch gegenüber Dritten im Sinne von § 26 Abs. 2 S. 2 BGB.

### **§ 7 Bestellung des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet in ihr Amt gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann sich der Vorstand für das ausscheidende Mitglied einen Nachfolger selbst wählen. Dieser übt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

### **§ 8 Sitzungen des Vorstands**

1. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens 2mal im Kalenderjahr schriftlich unter der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung sollen 2 Wochen liegen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise schriftlich zustimmen. Der Beschluss wird entsprechend § 8 Ziff. 2 schriftlich gefasst.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) mindestens einmal im Jahr,
  - b) wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen,
  - c) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Versammlung wird durch Aushang an der

Informationstafel im Eingangsbereich in der Kindertagesstätte einberufen. Im Fall von Ziff. 1 b. und c. Muss die Versammlung binnen 6 Wochen nach Antragstellung einberufen werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen.

3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall sein Vertreter. Sind beide Personen verhindert wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters nach § 9 Ziff. 3 den Ausschlag, sofern sie nicht das Ergebnis einer Wahl betrifft; dann entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei erneuter Stimmgleichheit das Los über den Ausgang der Wahl.
6. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch eines Viertels der Mitglieder des Vereins.
7. Das Stimmrecht ist mittels schriftlicher Vollmacht, die in der Versammlung vorgelegt werden muss, auf ein anderes Mitglied übertragbar. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  1. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
  2. die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfers
  3. den Ausschluss von Mitgliedern
  4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie dieser den Betrag nach § 4 Nr. 2 der Satzung übersteigen soll.
  5. die Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters
  6. die Wahl des Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren und die ggfs. vorzeitige Abberufung
9. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Versammlung nach Abs. 3 zu unterzeichnen.

## **§ 10 Gewinne und Verwaltungsaufgaben**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde St. Sebastian, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Kindertagesstätte nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Kindertagesstätte zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 31.01.2012 beschlossen worden und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Damit tritt die alte Satzung außer Kraft.